

Präambel

Der Kreisjugendring Ludwigsburg e. V. begrüßt und unterstützt die Gleichstellung von Frau und Mann. Um die Lesbarkeit der Satzung zu gewährleisten, hat Kreisjugendring Ludwigsburg e. V. auf die gleichzeitige Verwendung der weiblichen und männlichen Form verzichtet. Dies soll jedoch keine Benachteiligung der Mädchen und Frauen im Kreisjugendring Ludwigsburg e. V. und seiner Gliederungen darstellen.

§ 1 Name, Rechtsstellung, Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisjugendring Ludwigsburg e.V.“ und hat seinen Sitz in Ludwigsburg.
Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Kreisjugendring fördert die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen im Kreis Ludwigsburg. Er fördert und vertritt die gemeinsamen Belange seiner Mitgliedsverbände im Bereich der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen und nimmt nach seinen Kräften die Interessen der Kinder und Jugendlichen im Landkreis wahr. Der Kreisjugendring ist dabei parteipolitisch und konfessionell unabhängig und nicht gebunden.

Der Kreisjugendring verwirklicht diese Ziele u.a. durch

- a) Pflege des Erfahrungsaustausches zwischen den Mitgliedern;
- b) Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen und Aktionen mit mehreren oder allen Mitgliedern;
- c) Unterstützung seiner Mitglieder in allen Belangen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen;
- d) Vertretung der Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den politischen Gremien und Behörden;
- e) Mitwirkung bei der Arbeit des Kreisjugendhilfeausschusses durch vom Kreisjugendring vorgeschlagene Vertreter;
- f) Mitarbeit in Fragen des Kinder- und Jugendrechts und der Kinder- und Jugendpolitik
- g) Förderung des Jugendaustausches im In- und Ausland;
- h) Beratung und Unterstützung seiner Mitglieder in Fragen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen, sowie Vermittlung von Hilfestellung;
- i) Vermittlung und Vergabe von Zuschüssen zur Förderung und Finanzierung der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen der Mitglieder, insbesondere der Mittel aus dem Kinder- und Jugendhilfeplan;
- j) Förderung von Kinder- und Jugendforen und ähnliche Veranstaltungen;
- k) Förderung des Kinder- und Jugendschutzgedankens.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Kreisjugendring verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Kreisjugendrings fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Die Mitwirkung im Kreisjugendring erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Auslagen der im Auftrag des Kreisjugendrings handelnden Personen können erstattet werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mittel des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring können folgende Organisationen beantragen:

- a) Kinder- und Jugendgemeinschaften, die im Kreis Ludwigsburg Arbeit mit Kindern und Jugendlichen entsprechend den Grundgedanken des Kinder- und Jugendhilfe- Gesetzes betreiben; Kinder- und Jugendgemeinschaften können die Mitgliedschaft beantragen, wenn sie mindestens 25 Kinder- und Jugendmitglieder haben oder an wenigstens zwei Orten im Landkreis tätig sind und dem Kreisjugendring gegenüber eine gemeinschaftliche Vertretung nachweisen.

Schreibt die Satzung oder Ordnung der Kinder- und Jugendgemeinschaft nicht ein niedrigeres Alter vor, sind als Jugendliche nur solche Mitglieder zu zählen, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Kinder- und Jugendgemeinschaften müssen einen demokratischen Aufbau haben. Kinder- und Jugendgemeinschaften, die einer Erwachsenenorganisation angeschlossen sind, müssen ein Eigenleben nach eigener Ordnung führen.

- b) Stadt- und Ortsjugendringe
- c) Sonstige Vereine, Organisationen, Arbeitsgemeinschaften oder Einrichtungen, die im Kreis Ludwigsburg gemäß Kinder- und Jugendhilfe-Gesetz oder Jugendbildungsgesetz als freie Träger der Jugendarbeit anerkannt sind.

Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt die Anerkennung der Satzung des Kreisjugendrings sowie der freiheitlich-demokratischen Grundordnung auf Grundlage des Grundgesetzes voraus.

Organisationen, die nach Ordnung oder Satzung Gliederungen, Organe oder Strukturebenen einer gemeinsamen Organisation sind, werden im Sinne dieser Satzung als eine Organisation betrachtet. Diese Organisationen werden durch ihr höchstes auf Kreisebene tätiges Organ vertreten, dem alle antragsstellenden Untergliederungen angehören. Besteht ein solches Organ nicht, sollen die Antragsteller eine Arbeitsgemeinschaft bilden.

Die Mitgliedschaft in einem Stadt- oder Ortsjugendring gilt nicht als Organisationsseinheit im Sinne dieser Satzung.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft kann nur auf Antrag erworben werden. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand des Kreisjugendrings zu richten.

Dem Antrag sind beizufügen:

- a) Eine aktuelle Satzung oder Ordnung des Antragstellers;
- b) Eine Erklärung über die praktische Arbeit des Antragstellers;
- c) Eine Erklärung über die Mitgliederzahl und die zum Zeitpunkt der Antragstellung im Kreis aktiven Gliederungen, Organe und Strukturebenen.

Über den Antrag entscheidet nach Prüfung durch den Vorstand die Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Die Ablehnung des Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so kann der Antragsteller nach Ablauf eines Jahres, beginnend mit dem Tag der Ablehnung, erneut die Mitgliedschaft beantragen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder verpflichten sich zu gegenseitiger Achtung und Anerkennung sowie Förderung der Ziele des Kreisjugendrings im Rahmen ihrer Möglichkeiten.

Der Kreisjugendring erhebt keine Mitgliedsbeiträge.

Zur Wahrnehmung ihrer Rechte gemäß dieser Satzung benennen die Mitglieder schriftlich gegenüber dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einen Delegierten sowie eine Zustellanschrift für Mitteilungen des Kreisjugendrings an den Mitgliedsverband und den Delegierten. Die Mitgliedsverbände sind verpflichtet, Änderungen des Delegierten oder der Zustellanschrift umgehend schriftlich an den Vorstand mitzuteilen.

§ 7 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Kreisjugendring endet:

- a) durch freiwilligen Austritt, der schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden muss
- b) durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann auf Antrag mit Begründung ausgeschlossen werden. Der Antrag kann von jedem Mitglied oder vom Vorstand gestellt werden und wird von der Mitgliederversammlung mit 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten entschieden. Für Mitgliedsverbände, die auf drei aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen unentschuldigt nicht vertreten sind, wird der Antrag durch den Vorstand in die Mitgliederversammlung eingebracht. Ein Ausschluss ist weiter möglich, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins in grober Weise verstoßen hat.

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds in den Kreisjugendring kann erst nach Ablauf eines Jahres beantragt werden.

Einem ausgeschlossenen Mitgliedsverband ist der Ausschluss schriftlich per Einschreiben mitzuteilen. Der ausgeschlossene Mitgliedsverband kann innerhalb von 30 Tagen nach Zustellung des Schreibens schriftlich beim Vorstand Einspruch erheben. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so ist mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten neu zu entscheiden.

- c) durch Auflösung der Organisation
- d) bei Wegfall der Voraussetzungen zum Erwerb der Mitgliedschaft.

§ 8 Organe des Kreisjugendrings

Organe des Kreisjugendrings sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Die Organe fassen ihre Beschlüsse soweit in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Organe fassen ihre Beschlüsse, soweit in dieser Satzung keine andere Regelung vorgesehen ist, durch Handzeichen.

§ 9 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung des Kreisjugendrings haben Sitz und Stimme:

- a) Pro Mitgliedsverband ein Delegierter;
- b) Die Mitglieder des Vorstandes;

Das Stimmrecht kann nur persönlich wahrgenommen werden. Jeder Delegierter kann nur für einen Mitgliedsverband abstimmen.

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Darüber hinaus sind Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn es das Interesse des Kreisjugendrings erfordert oder die Einberufung durch mindestens 1/3 der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

Die Mitgliederversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungsleitung übt das Hausrecht aus.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform an die Mitglieder durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 21 Tage vor der Versammlung. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitgliedsverband dem Kreisjugendring bekannt gegebene Adresse/Mailadresse gerichtet ist.

Anträge sind schriftlich bis spätestens 10 Tage vor der Versammlung beim Vorstand einzureichen und müssen berücksichtigt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so muss binnen sechs Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung durchgeführt werden. Diese Versammlung wird ebenfalls in Textform durch den Vorstand 21 Tage vorher einberufen und ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Kreisjugendrings oder dessen Stellvertreter geleitet. Die Leitung kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung auch einer anderen Person übertragen werden.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Die Wahl/Bestellung und Abberufung
 - 1) der Vorstandsmitglieder und bis zu zwei Kassenprüfern,
 - 2) der Vertreter des Kreisjugendrings in Gremien, in denen der Kreisjugendring Mitglied ist,
 - 3) der Kandidaten für Ehrenämter, für die der Kreisjugendring ein Vorschlagsrecht hat, insbesondere für den Jugendhilfeausschuss
 - 4) eines Geschäftsführers zur Unterstützung des Vorstandes bei der Durchführung laufender Geschäfte

Die Wahl/Bestellung/Abberufung findet auf Antrag in geheimer Abstimmung statt.

- b) Die Entgegennahme von Vorstandsberichten und des Berichtes der Kassenprüfer;
- c) Die Entlastung des Vorstandes;
- d) Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Die Beschlussfassung über vorliegende Anträge;
- f) Die Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes;
- g) Die Beschlussfassung über den Erwerb der Mitgliedschaft des Kreisjugendrings in anderen Organisationen;
- h) Die Beschlussfassung über grundsätzliche Angelegenheiten des Kreisjugendrings;
- i) Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung (soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit vorsieht) oder die Auflösung des Kreisjugendrings;
- j) Die Regelung der Personalangelegenheiten des Kreisjugendrings;

§ 10 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassier
- d) dem Schriftführer
- e) bis zu drei Beisitzern
- f) bis zu je einem Stellvertreter von Kassier/Schriftführer

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in getrennten Wahlgängen. Für die Wahl der Beisitzer wird die Form der Listenwahl angewandt.

Zum 1. Vorsitzenden, zum 2. Vorsitzenden, zum Kassier und dessen Stellvertreter können nur Personen gewählt werden, die voll geschäftsfähig sind. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Kassier und dessen Stellvertreter, sowie die Kassenprüfer dürfen nicht demselben Mitgliedsverband angehören.

Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus seinem Amt aus, muss für diese Position in der nächsten Mitgliederversammlung eine Person für die restliche Amtszeit nachgewählt werden. Setzt sich der Vorstand nicht aus allen wählbaren Ämtern zusammen, können einzelne Ämter für die restliche Amtszeit nach gewählt werden.

Der Vorstand oder einer seiner Mitglieder kann auf Antrag von der Mitgliederversammlung durch Wahl eines neuen Vorstandes oder Vorstandsmitgliedes abberufen werden. Die Wahl muss in diesem Fall mit absoluter Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erfolgen.

Vorstand im Sinne des §26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, die den Kreisjugendring jeweils alleine gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.

Über die Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Sie wird der Mitgliederversammlung zur Kenntnis gegeben.

§ 11 Kassenführung

Der Kassier hat über alle Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

Die Jahresrechnung wird mindestens einmal pro Jahr – nach Abschluss des Geschäftsjahres - von den Kassenprüfern geprüft. Über das Ergebnis der Überprüfung ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten. Prüfungsberichte sind in der Mitgliederversammlung vorzulegen und zu erläutern.

Für die Wahl der Kassenprüfer, deren Wählbarkeit und Amtsdauer gelten die Bestimmungen der Vorstandsmitglieder entsprechend.

§ 12 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13 Satzungsänderung

Die Satzung des Kreisjugendrings kann durch die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ abgegebenen Stimmen geändert werden. Bei der Einberufung der Mitgliederversammlung ist auf die Satzungsänderung hinzuweisen. Die beantragte Satzungsänderung ist als Anlage der Einladung in Original und beantragte Änderungen beizufügen. Die Mitgliederversammlung ist in der Beschlussfassung an die in der Einladung benannten Abschnitte der Satzung, in der Formulierung jedoch nicht an den beantragten Änderungsvorschlag gebunden.

Redaktionelle Änderungen und Änderungen der Satzung, welche durch Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden, kann der Vorstand vornehmen. Diese Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 14 Auflösung des Kreisjugendrings

Der Kreisjugendring löst sich durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf. Der Auflösung müssen $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zustimmen.

Der zum Zeitpunkt der Auflösung amtierende 1. Vorsitzende und 2. Vorsitzende werden zu Liquidatoren des Kreisjugendrings bestellt.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Ludwigsburg, welcher es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Ludwigsburg zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.02.1995 beschlossen und tritt am 15.02.1995 in Kraft

Der Vorstand wird ermächtigt, die zur Eintragung der Satzung notwendigen Änderungen dieser Satzung vorzunehmen.

Ergänzungen:

Der Kreisjugendring Ludwigsburg e.V. wurde am 05.09.1995 unter Registernummer 1488 in das Vereinsregister am Amtsgericht in Ludwigsburg eingetragen.

Die Erweiterung in § 2 Abs. i) und § 3 wurden in der Mitgliederversammlung vom 19.09.1995 beschlossen.

Satzungsänderung in folgenden §§: 1, 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 15 und 16 wurden in der Mitgliederversammlung am 17.11.2005 beschlossen.

Satzungsänderung in folgenden §§: 1, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16 wurden in der Mitgliederversammlung am 19.10.2017 beschlossen.